

7 Geill,

8
Wann sich als dan Ihre Kön: May: s. einer
Person zum Landvogt Entschlo, Von, Vnnd
mit der selben geschlo, Von, Das Von die
durch dem Vorordneten Ampt Verwaltter,
einen Landtag gegen Bndi, in die, Verwi-
bren Vnnd publiciren, Vorordnen auf
den selben Landtag Ihre Commissarien dahin,
die Zehen zum Ein Wirtshaus nach Ihrem
gefallens.

Der Deputirte oder Surrogirte Landvogt,
Zerst, so wohl nach seiner gelegenszeit In
Wirtshaus.

Die Herrn Commissarien Werden von den Thenden
angenommen, auch so Rauffaus Vnnd Wirtsh
samtlich gehalten, Allerma, Von, Wie es
sonst zum Kay, erliffen Landtagen Zuge,
hoben gehalten.

Bei solchem Landtagem Erscheinen die Bn-
di, in diesen Landt Thende Jeder Eigner Per-
son, der Kammer Erb, so wohl auf das
Wohlthun für den Land durch geübeln-
liche Abgantzern, Vnnd die diese Thende,
auf durch Volnustige Ihre Abgantzern.

Wann nun